

Die für die gemeinschaftlichen Gerichte erlassenen Vorschriften in Betreff der Kosten und Auslagen bleiben unberührt.

§. 16.

Die Kostenberechnung erfolgt in allen Sachen, welche durch eine Verfügung erledigt werden, bei Erlaß bez. bei Ausfertigung der Verfügung, in denjenigen Angelegenheiten, bei deren Verlaufe gewisse Abschnitte des Verfahrens vorkommen regelmäßig beim Eintritt eines solchen Abschnittes. Im Uebrigen werden die Kosten fällig, sobald die Handlung, für welche sie berechnet werden, vollendet ist.

In Strafsachen werden die Kosten, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig.

Urkunden aller Art, sowie auf Verlangen gefertigte Abschriften, Abzeichnungen und Auszüge dürfen in der Regel nur gegen Zahlung der Gebühren ausgehändigt werden.

§. 17.

Die Kosten (Gebühren, Auslagen, Nebengebühren) sind von demjenigen zu bezahlen, welcher sie durch seinen Antrag oder seine Schuld veranlaßt hat, soweit nicht für besondere Fälle etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Kosten durch den Antrag oder die Schuld mehrerer Personen veranlaßt worden, so haften dieselben, vorbehältlich der Ausgleichung unter einander, als Gesamtschuldner.

Die Kosten der Erbchaftsregelungen sind von den Erben nach Verhältnis ihrer Erbtheile zu erlegen.

Bei Ausfertigung von Urkunden sind, dafern nichts anderes verabredet ist,

- a) in Hypothekensachen die Kosten vom Antragsteller, bei Hypothekendösungen jedoch vom Schuldner,
- b) bei Käufen, Schenkungen oder sonstigen Eigenthums-Übertragungen von dem Erwerber,
- c) bei Urkunden über andere zweiseitige Verträge von beiden Theilen gemeinschaftlich, und
- d) bei allen übrigen Urkunden von demjenigen, auf dessen Antrag die Ausfertigung erfolgt,

zu bezahlen. Die Zahlungsverbindlichkeit hinsichtlich solcher Kosten, welche für etwaige Zwischenhandlungen und Nebengeschäfte entstehen, ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen.